

Prüfvermerk

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Firma Alterric Deutschland GmbH

Feststellung der UVP - Pflicht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVP

Antragsgegenstand:

Mit Antrag vom 28.11.2024 hat die Alterric GmbH (im Folgenden: Alterric) die Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme in Summe von 235.000 m³ für eine Wasserhaltung im Rahmen eines Repowering von elf Windenergieanlagen (WEA) beantragt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Zutageförderung und Ableiten von Grundwasser in der Stadt Sassenberg für den Rückbau von elf Bestands-WEA mittels Sauglanzenreihen über je maximal 12 Tage und einer Gesamtsumme von 55.000 m³ und für den Neubau von sechs WEA über je maximal 47 Tage mittels Horizontaldrainagen und einer Gesamtsumme von 180.000 m³ auf verschiedenen Grundstücken in der Gemarkung Füchtorf, Flure 2, 146 und 147

Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

Mittlere Entnahmerate	60 m ³ /h, 1500 m ³ /d
Maximale Entnahmerate	130 m ³ /h, 4000 m ³ /d
Gesamtentnahme	ca. 235.000 m ³ /a,

Daten und Informationsgrundlage

Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen, sind:

- Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag vom 28.11.2024 und
- „Feststellung der UVP-Pflicht bei Gewässerbenutzung; Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP Abs. 1 Satz 1“ bearbeitet von BGU, Bielefeld vom 03.12.2024

Rechtsgrundlagen:

Nach dem UVPG vom 18. März 2021 ist unverzüglich nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung des Vorhabens dient, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (§§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung muss auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen erfolgen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht ist, sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für ein Vorhaben, das in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, wenn die Merkmale, die zur Bestimmung seiner Art genannt sind, vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine UVP durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden (§ 6 UVPG).

Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen (§§ 7 und 9 in Verbindung mit Anlage 1), ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben bzw. die Änderung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (s. §§ 7 und 9 UVPG). Die Prüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien, die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind, durchgeführt.

Prüfung des Erfordernisses einer UVP-Vorprüfung

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser ist gemäß der Ziffer 13.3 der Anlage 1 des UVPG wie folgt einzustufen:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.3.1	10 Mio. m ³ oder mehr	X	
13.3.2	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³		A
13.3.3	5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls; siehe § 3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls; siehe § 3c Satz 2

Da ein Zutagefördern von Grundwasser mit einem Volumen an Wasser von 235.000 m³ beantragt worden ist, ist für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen (s. unten).

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben der Firma Alterric um ein Neuvorhaben im Sinne des UVPG (§ 7 UVPG).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Im Folgenden wird anhand der Kriterien, die im UVPG aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 und Anlage 3), die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung dokumentiert.

Die Unterlagen der Antragstellerin wurden hierbei berücksichtigt („Feststellung der UVP-Pflicht bei Gewässerbenutzung; Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG Abs. 1 Satz 1“ bearbeitet von BGU, Bielefeld vom 03.12.2024). Bei der Vorprüfung wird weiterhin berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Merkmale des Vorhabens:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Gesamtfördermenge für den Rückbau der zehn WEA wird unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge voraussichtlich rd. 54.000 m³ betragen. Die für den Neubau der sechs WEA rund 180.000 m³. Die maximale Fördermenge wird zu Beginn der Wasserhaltung und bei einer parallelen Errichtung von WEAs zur Speicherentleerung mit bis zu 4.000 m³/Tag angesetzt.

Zum Rückbau der Bestandsfundamente: Förderung von Grundwasser mittels Sauglanzenreihen mit 2 m Abstand zwischen den Einzellanzen. Die Lanzen werden maximal bis 6 m und GOK eingespült und an Vakuumkolbenpumpen angeschlossen.

Beim Neubau der Fundamente wird die Wasserhaltung über Horizontaldrainagen realisiert, die kreisförmig um das Fundament verlaufen. Sollte das nicht ausreichen, den zentralen Bereich des Fundamentes ausreichend abzusenken, werden zusätzlich noch Horizontalstränge durch das Fundament eingebaut.

Nachdem die Sauberkeitsschicht eingebracht und das Fundament eingebaut wurde, wird geprüft, das Absenkziel bis zur Unterkante der Sauberkeitsschicht anzuheben.

Nachdem die Baugrube für das Fundament allseitig verfüllt wurde, kann die Wasserhaltung außer Betrieb genommen werden.

Der Wert von 100.000 m³ nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wird um einen Wert von 135.000 m³ überschritten. Zum Wert von 10 Mio. m³, bei dem eine UVP zwingend erforderlich ist, besteht jedoch ein relativ großer Abstand von 9,865 Mio. m³ (135.000 m³/a entsprechen 1,35 % des oberen Wertes).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im näheren Umfeld liegen keine größeren Grundwasserentnahmen vor, die mit dem Vorhaben zusammenwirken können.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird Grundwasser aus dem Grundwasserleiter der Talsande und Vorschüttsande gewonnen. Eine Inanspruchnahme von Flächen und Boden ist auf die Baugrundstücke und die unmittelbare Umgebung beschränkt (Einbauen der Sauglanzenreihen und der Horizontaldrainagen). Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Im Zuge der Aufbereitung des geförderten Grundwassers fallen gegebenenfalls Eisenschlämme an, die im Sinne von § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen durch verfahrensbedingte Prozesse entstehen nicht. Belästigungen wie z.B. Lärm oder Geruch entstehen nicht über das im Rahmen einer Baustelle übliche Maß hinaus an. Es werden keine Stoffe in den Boden oder das Wasser eingebracht. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen

Im Rahmen der Aufbereitung des geförderten Grundwassers werden keine Chemikalien eingesetzt, sodass kein Unfallrisiko erkennbar ist.

Die Kolbenmotorpumpen werden mit Diesel betrieben und stehen in dafür zugelassenen Auffangwannen mit ausreichendem Rückhaltevolumen. Die Betankung erfolgt über Tankfahrzeuge. Eine Lagerung von Kraftstoffen vor Ort ist nicht geplant.

Für den Havariefall werden Ölbindemittel in ausreichender Menge sowie Notfallcontainer zur Zwischenlagerung von kontaminiertem Boden auf den Baustellen vorgehalten.

Sofern ein Austritt von Dieselmotorkraftstoff stattfindet, so kann aufgrund des geringen Flurabstandes der belastete Boden abgetragen und der Kraftstoff von der Grundwasseroberfläche abgesaugt werden. Für einen Austritt in die oberirdischen Gewässer werden geeignete Ölsperren für den Einbau in die Gewässer vorgehalten.

Bei den Bauarbeiten gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe bei der Förderung und Aufbereitung des Wassers eingesetzt. Das Wasser wird zur Enteisung nur belüftet.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich nicht um eine Störfallanlage. Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung sind auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Aufgrund der Grundwasserabsenkung entstehen keine direkten gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung, da Verunreinigungen von Wasser und Luft nicht stattfinden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich in einem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Es liegt weiterhin größtenteils in einem Windenergiegebiet.

Nördlich angrenzend befindet sich ein Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Östlich der B475 befindet sich ein Gebiet zum Schutz der Natur.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die geplante Erhöhung der Grundwasserabsenkung befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 3_06 „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)“. Der aus Sand und z. T. Schluff bestehende Porengrundwasserleiter ist ergiebig und weist eine mäßige bis mittlere Durchlässigkeit auf. Im Untersuchungsgebiet sind in Abhängigkeit der stratigrafischen Ausprägung der quartären Bedeckung unterschiedliche Trennhorizonte ausgebildet. Innerhalb der Ems-Niederterrasse sind weitflächige Wechselfolgen aus Feinsanden und Schluffen verbreitet. Trotz der vielfach vorherrschenden kleinräumigen Wechsel bewirken die Schluffe in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Verminderung der vertikalen Durchlässigkeit des Aquifers. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird im Monitoringzyklus 2013-2018 als gut bewertet, der chemische Zustand dagegen wegen zu hoher Nitrat- und Pflanzenschutzmittelwerte als schlecht. Die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes in 2027 wird als wahrscheinlich, die eines guten chemischen Zustands als unwahrscheinlich angenommen (elwasweb.nrw.de).

Im Vorhabenareal dominieren Podsol-Gley und Niedermoortorfe. Vereinzelt sind auch reine Gleye vorhanden.

Der von der Grundwasserabsenkung betroffene Landschaftsausschnitt ist stark von intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Insgesamt überwiegt der Ackerbau. Zu einem geringeren Teil kommen intensiv genutzte Grünlandflächen hinzu.

Die Straßen, Wege und Flurstücksgrenzen werden zum Teil von Hecken und Baumreihen begleitet.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

FFH-Gebiete und / oder EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) werden von der Planung nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Naturschutzgebiet Tiergarten und Schachblumenwiese (DE-4014-301) ca. 2,7 km südöstlich der Planung.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Naturschutzgebiete (NSG) nicht betroffen.

Die NSG „Füchter Moor“ im Osten und „Holzplatz Füchter“ im Nordwesten liegen außerhalb der messbaren Beeinflussung durch die lokalen Wasserhaltungen an den jeweiligen WEA-Standorten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Der Bereich der Grundwasserabsenkung liegt weder in einem der 14 Nationalparke in Deutschland noch sind die Flächen als nationale Naturmonumente ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Der Bereich der Grundwasserabsenkung liegt nicht in einem der 16 Biosphärenreservate in Deutschland.

Drei Landschaftsschutzgebiete reichen bis in das Modellgebiet, das sich weit über das eigentliche Untersuchungsgebiet ausdehnt, hinein (s. BGU Gutachten):

LSG-3913-0010: Am Buotterpatt

LSG-3914-0003: Subbern

LSG-3914-0004: Füchter Moor

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Folgende Landschaftsbestandteile sind gemäß § 39 LNatSchG NRW generell gesetzlich geschützt, solange es sich nicht um Begleitgrün von Verkehrsanlagen handelt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG Absatz 2 festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 BNatSchG Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Brachgefallene Fettwiese mit Tümpel südlich See Butterpatt“ befindet sich im Modellgebiet des Gutachtens jedoch außerhalb der messbaren Beeinflussung durch die lokalen Wasserhaltungen an den jeweiligen WEA-Standorten.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Zwei geschützte Biotope befinden sich im Modellgebiet des hydrogeologischen Gutachtens aber weit außerhalb jeglicher Beeinflussung durch die geplante Wasserhaltung:
„Flutrasen im NSG Füchtorfer Moor (westlicher Gebietsteil)“ BT-3914-0012-2013
„Zwei naturnahe Kleingewässer im NSG Füchtorfer Moor (westlicher Gebietsteil)“ BT-3914-0010-2013

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht festgesetzt.

2.3.9 Gebiete mit Überschreitungen von EU-Umweltqualitätsnormen

- Rahmenrichtlinie Luft (2008/50/EG) „Luftqualität und saubere Luft für Europa“
- Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG)
- Nitratrichtlinie (91/676 EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Der chemische Zustand des Grundwassers wird im Monitoringzyklus 2013-2018 hinsichtlich der Verunreinigung mit Pflanzenschutzmitteln und der Nitratbelastung als „schlecht“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet. Auch die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich, die eines guten chemischen Zustands wird als unwahrscheinlich angenommen (MUNV NRW 2023).

Ansonsten liegen keine Erkenntnisse vor, ob die in den genannten Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Siedlungsschwerpunkte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vor.

2.3.11 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaft

Im nördlichen Teil des Modellgebietes liegt das Bodendenkmal mit der ID Nr. 108786 der Denkmalliste NRW „Grabhügel aus der späten Jungsteinzeit/frühen Bronzezeit“.

Am südlichen Rand des Modellgebietes befinden sich die zwei Bodendenkmäler: ID Nr. 108889 und ID Nr. 108790 beides „mittelalterliche Kampfeinfriedungen – Wallanlagen“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)

Die Auswirkungen beschränken sich auf die Grundwasserabsenkung, die von der Wasserhaltung ausgeht. Gegenüber dem durch die langjährige Schwankung des Grundwasserspiegels geprägten Ist-Zustand ist im weiteren Umfeld aufgrund der kurzzeitigen Entnahme und der Durchführung im Winterhalbjahr keine relevante Änderung zu erwarten.

Alle nach Naturschutzrecht geschützten Flächen liegen in einer Entfernung >500 m zu den einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit einer relevanten von den Wasserhaltungen ausgehenden Grundwasserabsenkung bis in den Bereich der Biotope auszugehen. Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich der Biotope ist daher auszuschließen.

Auch im Rahmen einer gleichzeitigen Wasserhaltung aller sechs neuen WEAs (Variante 2X) wären bei kumulierten Absenkungen von maximal rd. 0,01 m keine Auswirkungen bis in den Bereich der Biotope zu erwarten.

Lediglich beim Landschaftsschutzgebiet „Am Buotterpatt“ sind maximale Absenkungsbeträge von rd. 0,25 m zu erwarten, was dem natürlichen Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels entspricht.

Aufgrund der kurzen Zeitdauer der Wasserhaltung und dem Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen im Winterhalbjahr ist keine relevante Beeinflussung der hydrogeologischen Standortverhältnisse in den Landschaftsschutzgebieten zu besorgen.

Forstflächen können je nach Lage der Wasserhaltungsmaßnahme von Absenkungen in einer Größenordnung von bis zu 0,25 m betroffen sind. Absenkungsbeträge in dieser Größenordnung liegen unterhalb der natürlichen Schwankung des Grundwasserspiegels, sodass hier von keine negativen Auswirkungen auf den Forstbestand ausgehen.

Die Wasserhaltungen sollen nach aktueller Planung im Winterhalbjahr 2023/2024 durchgeführt werden, einem Zeitraum in dem normalerweise hohe Grundwasserstände vorherrschen, sodass hier keine relevanten Auswirkungen zu besorgen sind. Hinzu kommt, dass es sich um eine temporäre Bauwasserhaltung handelt, sodass die Grundwasserstands διαφοrenzen nicht nachhaltig sind und nach Einstellung der Wasserhaltung reversibel sind. Spätestens drei bis vier Wochen nach Einstellung der Wasserhaltung wird der Wiederanstieg weitestgehend abgeschlossen sein.

Die im Umfeld der Baumaßnahmen gelegenen oberirdischen Gewässer können von einer temporären Reduzierung der Zuflüsse betroffen sein. Das geförderte Wasser wird entweder direkt den umliegenden Gewässern oder über eine Flächenversickerung auf den umliegenden Ackerflächen indirekt wieder zugeführt, sodass die Grundwasserentnahmen insgesamt bilanzneutral sind.

Aufgrund der hydraulischen Überprägung des Gewässersystems durch die Flächendrainierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die hydraulische Einflussnahme auf die Gewässer in der Praxis gering und dürfte zu keinen messbaren Veränderungen im Abflussverhalten führen.

Das geförderte Grundwasser dürfte aufgrund der hydrochemisch stark reduzierenden Wirkung der Moorbereiche auf den Grundwasserchemismus hohe Konzentrationen an gelöstem Eisen und Mangan enthalten. Durch den Kontakt mit Luftsauerstoff kommt es zu einer Ausfällung von Eisen- und Manganoxiden, die durch Koagulation bei einer direkten Einleitung in das Gewässer eine Gefährdung für aquatische Lebewesen (insbesondere Fische) darstellen können. Diese ausgefällten Oxide werden in Absetzmulden und/oder Kiesfiltern zurückgehalten und gelangen daher nicht in die oberirdischen Gewässer.

Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der WEA-Standorte sind auf die Bereiche beschränkt, in denen die wasserhaltungsbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels über das Niveau der Tiefenlage von landwirtschaftlichen Drainagen hinausgeht. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Absenkungsbeträge in einer Größenordnung von $<0,8$ m u. GOK – das Niveau entspricht üblicherweise der Tiefenlage der landwirtschaftlichen Drainagen – noch nicht zu zusätzlichen Veränderungen auf den oberflächennahen Bodenwasserhaushalt führen werden.

Potentielle Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag sind daher voraussichtlich im Wesentlichen auf Flächen beschränkt, die von einer Absenkung $>0,8$ m betroffen sind.

Diese Flächen sind in den Differenzplänen des Erlaubnis-antrages zur stationären Grundwasserabsenkung an den einzelnen WEA-Standorten dargestellt. Mit Ausnahme der WEA02 (rd. 150 m) beschränken sich die Absenkungen in der genannten Größenordnung auf einen Radius von maximal 50 m um den jeweiligen WEA-Standort. Es ist daher zu vermuten, dass in den meisten Fällen der Landwirt betroffen sein wird, welcher das Grundstück für die Errichtung der jeweiligen WEA zur Verfügung gestellt hat. Dementsprechend sollten derartige Fragen im Pacht oder Kaufvertrag geregelt sein. Während der Bauphase ist zudem davon auszugehen, dass in diesen Bereichen auf Grund der Baustelleneinrichtungs-, Lager-, Kranstell- und Montageflächen um das Fundament keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Generell ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen nach derzeitiger Planung im Winterhalbjahr durchgeführt werden sollen, sodass potenzielle Ertrags-einbußen in dieser Zeitspanne zu vernachlässigen sind.

In wie weit es daher überhaupt zu landwirtschaftlichen Ertragsminderungen kommen wird, ist von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängig und muss bei Bedarf durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet werden.

Hinzu kommt, dass es sich um eine temporäre Bauwasserhaltung handelt, sodass die Grundwasserstandsdifferenzen nicht nachhaltig sind und nach Einstellung der Wasserhaltung reversibel sind. Spätestens drei bis vier Wochen nach Einstellung der Wasserhaltung wird der Wiederanstieg weitestgehend abgeschlossen sein.

Bei den Bodendenkmälern, die im Modellgebiet liegen, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

Das Denkmal mit der ID Nr. 108786 liegt im Bereich einer Absenkung von ca. kleiner 0,05 m bis ca. 0,1 m bei den Wasserhaltungsmaßnahmen der WEA SAI_05 und SAI_09 sowie Neubau der WEA 1 (Abstände: 690 bzw. 695 m zu den WEA SAI_05 und WEA SAI_09).

Die beiden südlich gelegenen Bodendenkmäler liegen im Bereich einer berechneten Absenkung von ca. 0,05 m des Neubaus der WEA 5 (Abstand ca. 530 m).

Alle Bodendenkmäler liegen in einer Entfernung >500 m zu den einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit einer relevanten von den Wasserhaltungen ausgehenden Grundwasserabsenkung bis in den Bereich der Denkmäler auszugehen. Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserstandes im Bereich der Bodendenkmäler ist daher auszuschließen.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich auf deutsches Gebiet, Landesgrenzen werden nicht überschritten

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Es handelt sich um geringe Auswirkungen der Grundwasserentnahmen. Die Entnahme erfolgt lediglich vorübergehend für jeweils einen relativ kurzen Zeitraum. Der maximale Zeitraum für eine einzelne Wasserhaltung beträgt 47 Tage. Weiterhin erfolgen die Auswirkungen mit einer geringen Reichweite (relevante Absenkung um 0,25 m max. ca. 500 m laut Modell), die in der Realität nicht erreicht werden. Die Absenkungen bewegen sich deutlich unterhalb

der natürlichen Schwankungen des Grundwassers und finden im Winterhalbjahr, einem Zeitraum mit hohen Grundwasserständen und geringem Wasserbedarf der Vegetation, statt. Hinweise auf eine erhöhte Komplexität durch verschiedene Wirkfaktoren liegen nicht vor.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die genannten geringen Auswirkungen wirken während der Wasserhaltungsmaßnahmen und gehen nach Einstellung der Wasserhaltungen relativ schnell wieder in den Grundwasser-Ruhezustand über.

3.5 Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Grundwasserabsenkung erfolgt mit Aufnahme der Förderung der jeweiligen Bauwasserhaltung. Wenn die Grundwasserförderung eingestellt wird, stellt sich der ursprüngliche, nicht abgesenkte Grundwasserspiegel wieder ein. Aufgrund der langjährigen Grundwasserstandsschwankung sowie der Überprägung durch landwirtschaftliche Drainagemaßnahmen hat sich die Vegetation auf einen schwankenden bis abgesenkten Flurabstand eingestellt. Aufgrund der kurzen Zeitspanne der Förderung ist eine Absenkung, über das natürliche Maß hinausgeht, im Bereich von Biotopen bzw. Schutzgebieten nicht zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben

Da im näheren Umfeld keine größeren Grundwasserentnahmen vorkommen, die mit dem Vorhaben zusammen wirken können, können auch die Auswirkungen nicht zusammenwirken. Bei andersartigen Vorhaben können die Auswirkungen nicht mit den Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme zusammenwirken.

3.7 Verminderungsmöglichkeiten für die Auswirkungen

Eine Möglichkeit der Verminderung der Auswirkungen ist die Rückführung des geförderten Grundwassers durch Versickerung auf den benachbarten Ackerflächen. Diese wäre teilweise möglich. Aufgrund der geringen Distanz zu den Drainagegräben ist allerdings kein großer Unterschied zu einer Direkteinleitung gegeben.

Hinzu kommt, dass die Wasserhaltung über das Winterhalbjahr hinweg durchgeführt wird. In diesem Zeitraum ist keine relevante Nutzung des Grundwasservorkommens durch die Vegetation zu erwarten.

Hinzu kommt, dass aus dem geförderten Grundwasser ausfallende Eisen- und Manganoxide durch Absetzmulden und Kiesfilter eliminiert werden und damit nicht in die oberirdischen Gewässer, in die das Wasser eingeleitet wird, gelangen können.

4. Feststellung der UVP-Pflicht

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens müssen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt werden. Dabei sind die Merkmale der möglichen Auswirkungen, die unter der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannt sind, zu berücksichtigen.

Nach meiner Einschätzung kann die beantragte Grundwasserentnahme der Fa. Alterric Deutschland GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (negative Veränderungen der Umwelt) aufgrund der Schwere, Dauer und der eventuellen Irreversibilität der beschriebenen Auswirkungen haben.

Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 5 und 7 UVPG) des geplanten Vorhabens (Grundwasserentnahme) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zu einer UVP besteht daher nicht (Fertigstellung der Dokumentation: 22.01.2025).

im Auftrag

Knab